

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 26. November 1965 gegründete Ortsclub führt den Namen Freiburger Motorsport Club e.V. im ADAC.
- (2) Der Ortsclub hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nr. 397 eingetragen.
- (3) Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports, des Sports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Südbaden. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC Präsidiums sowie des ADAC Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.
- (2) Der Ortsclub erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Er tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ein unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Ortsclub betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.
- (3) Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Südbaden und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.
- (4) Die Mittel des Clubs sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (5) Der Ortsclub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Ortsclubarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Ortsclubs zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg
- (2) Der Ortsclub ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Ortsclub wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Ortsclub, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Ortsclub, und seine Amtsträger pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.
- (4) Der Ortsclub steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Ortsclubs können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Ortsclub auch ordentliche Mitglieder des ADAC e.V., München, sind.
- (3) Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie haben die Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Siehe §13 Ziffer 1)
- (4) Der Aufnahmeantrag von Jugendmitgliedern ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin(nen) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

- (6) Der Ortsclub kann Fördermitglieder aufnehmen, die dem Ortsclub Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste leisten. Einem Fördermitglied kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses das Recht zur Teilnahme an Ortsclubveranstaltungen gewährt werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht in einer Mitgliederversammlung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem schriftlich oder digital in Textform beantragt werden. Über die Aufnahmen entscheiden mindestens zwei Clubmitglieder, von denen eines ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sein muss.
- (2) Die Aufnahme in den Ortsclub ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- (4) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Ortsclubsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Ortsclub besteht aus:
 - a. Mitglieder
 - b. Jugendmitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Fördermitglieder

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
- (4) Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer 3 wöchigen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Ortsclubeigene Gegenstände sind dem Ortsclub herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Ortsclubs sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (3) In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.
- (4) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Ortsclub ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Fällige begründete Forderungen können vom Ortsclub außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ermahnung oder Verwarnung
 - b) Ordnungsstrafen in Höhe des entstandenen Vereinsschadens
- (3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Ortsclubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per E-Mail oder über die Internetseite des Ortsclubs (www.fmcfreiburg.de) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Anträge mit Inhaltsangabe
- (4) Im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen alle Ortsclubmitglieder, die auch ADAC Mitglieder sind, auch wenn Sie einem anderen Regionalclub angehören als dem Regionalclub, in dessen Bezirk der Ortsclub seinen Sitz hat, die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Südbaden. Wenn diese Mitglieder einem anderen Regionalclub angehören, dürfen sie nicht bei der Berechnung der von den Delegierten vertretenen Mitgliedern des Regionalclubs berücksichtigt werden. Ausnahme: das Ortsclubmitglied hat von der Regelung des § 28 Abs. 4 der ADAC Satzung Gebrauch gemacht. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.

- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Ortsclubs es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.

§12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 4) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht, bis zum vollendeten 16 Lebensjahr. Anschließend haben Sie dieselben Rechte wie ein Mitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Ortsclubs.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.
- (5) Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (6) Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC RC-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des OC mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (7) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- (9) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (10) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in einer Ordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (11) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (12) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Eine Stimmweitergabe an ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.
 - c) Auf Wunsch des Vorstandes.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand für Finanzen
- (2) Weitere Vorstandspositionen obliegen dem Ortsclub, welche zum erweiterten Vorstand gehören. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung.
- (3) Wählbar sind alle Personen, welche volljährig sind.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung jedes Mitglied des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstands findet im Wechsel zwischen geraden und ungeraden Vorstandspositionen statt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand vertritt den Ortsclub nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung.
- (6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.
- (7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
- (8) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Ortsclubs können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Ortsclubs.
- (2) Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils einen Abteilungsleiter, welcher Mitglied des Vorstandes ist.
- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder, Aufwendungsersatz

- (1) Im Übrigen haben die Mitglieder des Ortsclubs einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (3) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden, welche der Vorstand beschließt.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Buchführung in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Ortsclub, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ortsclub haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Ortsclubs oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Ortsclubs abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ortsclubs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen- bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Ortsclub verarbeitet.
- (2) Den Organen des Ortsclubs, allen Mitarbeiter oder sonst für den Ortsclub Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Ortsclub hinaus.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub Vorstand genehmigt ist.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

§ 22 Vermögensverwendung

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die ADAC Stiftung, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Freiburg im Breisgau.

Die Mitgliederversammlung des FMC Freiburg, hat am 3. März 2026 die Satzung verabschiedet.